



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Der Rektor

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

1. In der Stellungnahme wird auf das hochschuldidaktische Zentrum Bezug genommen, das gem. § 5 (2) FHEG für Bielefeld vorgesehen ist. In einer gemeinsamen Sitzung der Planungsausschüsse der Einrichtungen der zukünftigen Integrierten Gesamthochschule Bielefeld wurde übereinstimmend festgestellt, daß dieses Zentrum der curricularen Planung für die Integrierte Gesamthochschule dienen soll; die Vorstellungen der Bielefelder Hochschulen zu diesem Zentrum werden in nächster Zeit entwickelt werden. Ich wäre dankbar, wenn ich zunächst hierzu die dortigen Vorstellungen kennenlernen könnte.

2. Die Universität Bielefeld hat Kenntnis genommen, daß für die künftigen Fachhochschulen sowohl die jeweiligen Fachbereichsgliederungen als auch eine beträchtliche personelle Erweiterung des Lehrkörpers beschlossen worden sind. Da alle Gründungsmaßnahmen mit dem Ziel der späteren Einbeziehung der Fachhochschule in Integrierte Gesamthochschulen erfolgen (§ 5 FHEG), sollte bei so weitreichenden und die Struktur der künftigen Integrierten Gesamthochschule teilweise determinierenden Maßnahmen von vornherein ein Mitspracherecht der betroffenen anderen Einrichtungen gewährleistet sein. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß hier Regelungen festgeschrieben werden, die den Prozeß der Integration erschweren. Die Universität Bielefeld erklärt ihre Bereitschaft, den anderen betroffenen Einrichtungen dieses Mitspracherecht bei Personalentscheidungen im Bereich des Lehrkörpers schon in der Übergangszeit einzuräumen (s. Seite 5 der Stellungnahme).

1. Die Integrierte Gesamthochschule kann und darf nicht als ein bloßer organisatorischer Zusammenschluß der vorhandenen Hochschuleinrichtungen verstanden werden, sondern ist ein Instrument zur Reform des tertiären Bildungsbereichs. Sie kann nicht durch einen einseitigen Organisationsakt verordnet werden, sondern muß in einem Prozeß nach Maßgabe der Entwicklung reformierter Fachkonzeptionen und Studiengänge gestaltet werden, an dem alle Hochschulen von Anfang an umfassend zu beteiligen sind. Die Universität Bielefeld ist bereit, zur Entwicklung der Integrierten Gesamthochschule Bielefeld ihren Teil beizutragen, muß dabei aber fordern, daß ihr über die erbetene Stellungnahme hinaus ein angemessener Einfluß auch auf die Ausgestaltung der Gesamthochschule im einzelnen eingeräumt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die für die Universität Bielefeld festgelegten Strukturmerkmale erhalten bleiben, die ihre Rechtfertigung in den nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten bestimmten Reformzielen finden. Ferner muß gewährleistet sein, daß die von der Landesregierung gebilligten und in der Realisierung begriffenen Aufbaupläne der für die Universität vorgesehenen Einrichtungen (einschließlich der naturwissenschaftlichen Fächer) weiter verfolgt werden. Die Strukturmerkmale der Universität Bielefeld müssen entsprechend ihrer Bewährung nach den neuen funktionalen Bestimmungen auf die Integrierte Gesamthochschule übertragen werden.

Diese Voraussetzungen sollten anerkannt sein, bevor administrative oder gesetzliche Regelungen getroffen werden. Hierauf ausdrücklich hinzuweisen besteht um so mehr Anlaß, als sich am Beispiel der schon jetzt erfolgten Berufung des Beirats zeigt, daß der Minister Thesen vorlegt, zu denen die Hochschulen Stellungnahmen abgeben sollen, gleichzeitig aber Entscheidungen trifft, die die Abgabe von Stellungnahmen